

Der Laserschutzbeauftragte im betrieblichen Alltag – ein Einblick in die aktuelle rechtliche Situation nach neuer OStrV

Mit der Veröffentlichung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung OStrV im Jahr 2010 und deren Neufassung vom 30.11.2016 haben sich die Stellung des Laserschutzbeauftragten im Betrieb und seine Verantwortung geändert. Insbesondere im Hinblick auf die korrekte Bestellung und die Schulung des Laserschutzbeauftragten gilt es, die aktuellen Vorgaben zu beachten.

Aktuelle rechtliche Situation

Bis zum Jahr 2010 waren die Vorgaben zum betrieblichen Laserschutz recht übersichtlich, zumindest was die rechtlichen Rahmenbedingungen anbelangte. Es galt nur, die Unfallverhütungsvorschrift »Laserstrahlung« (alte Bezeichnung VBG 93 bzw. BGV B2, jetzt DGUV Vorschrift 11) der Unfallversicherungsträger zu beachten, und man hatte damit die speziellen Erfordernisse an den Schutz vor Laserstrahlung erfüllt. Dies war umso komfortabler, da die eigentliche Vorschrift übersichtlich und knapp in Paragraphen gegliedert und die jeweiligen Durchführungsanweisungen dazu in einem kompakten Heftchen zusammengefasst dargestellt sind.

Mit der Veröffentlichung der EG-Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Beschäftigten vor künstlicher optischer Strahlung im Jahr 2006 sollte sich dies ändern. Da es aber nochmals

vier Jahre Zeit brauchte, um die Vorgaben der Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen, waren die Auswirkungen der Richtlinie in der Praxis zunächst gering. 2010 wurde in Deutschland schließlich die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung OStrV als Umsetzung der EG-Richtlinie publiziert. Von nun an galt es, am Laserarbeitsplatz diese auf dem deutschen Arbeitsschutzgesetz basierende Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Da eine Durchführungsanweisung (TROS Laserstrahlung) zur Umsetzung der OStrV im betrieblichen Alltag aber noch auf sich warten ließ, war es gewünscht und geduldet, dass die Unfallverhütungsvorschrift nicht zurückgezogen wurde. Sie darf daher bis auf Weiteres (d. h. bis sie zurückgezogen wird) angewendet werden, sofern deren Inhalte nicht im Widerspruch zur OStrV stehen. So wird beispielsweise in der DGUV Vor-

schrift 11 lediglich ein Kursbesuch zur Erlangung der Sachkunde für angehende Laserschutzbeauftragte (LSB) empfohlen, die OStrV schreibt jedoch einen erfolgreichen Kursbesuch zum Erwerb von Fachkenntnissen (bis 12-2016 als Sachkunde bezeichnet) zwingend vor. Allerdings besteht gemäß DGUV Vorschrift 11 nach wie vor eine Anzeigepflicht für Laser der Klassen 3R, 3B und 4, während die OStrV hingegen eine Anzeige der Lasereinrichtungen nicht vorsieht. Das bedeutet, dass mit dem Zurückziehen der DGUV Vorschrift 11, womit noch in 2017 zu rechnen ist, diese Anzeigepflicht ersatzlos entfallen wird.

Die Herausforderung, vor welche die OStrV die Arbeitssicherheit stellt, ist die Tatsache, dass nicht nur der für sich alleine genommen bereits sehr komplexe Sachverhalt des Laserstrahlenschutzes behandelt wird, sondern auf die optische Strahlung insgesamt Bezug genommen wird. Das heißt, neben dem Schutz vor kohärenter optischer Strahlung, sprich Laserstrahlung, wird auch der Schutz vor inkohärenter optischer Strahlung am Arbeitsplatz auf etwas mehr als sechs

LASER MAGAZIN mit Fachteil NEUE WERKSTOFFE

www.laser-magazin.de

Informationen auf den Punkt gebracht

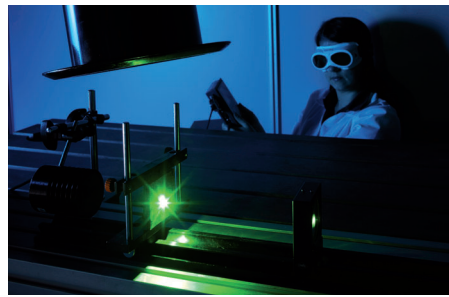


Seiten Text adressiert. Dass dieses kurze Schriftstück daher nur einen groben Rahmen zeichnen kann, ohne dabei ins Detail zu gehen, ist verständlich. Den mit der betrieblichen Arbeitssicherheit Beauftragten musste daher eine Durchführungsanweisung für die Umsetzung der OStrV in die Praxis an die Hand gegeben werden. Dies geschah 2013 mit vier Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (abgekürzt TROS) für inkohärente optische Strahlung und 2015 schließlich mit vier weiteren TROS speziell für Laserstrahlung. Somit liegen nun anstelle *einer* Unfallverhütungsvorschrift mit der EG-Richtlinie, der OStrV und den vier Teilen der TROS Laserstrahlung insgesamt *sechs* Dokumente zum Laserschutz am Arbeitsplatz vor, was die Situation nicht übersichtlicher macht.

Zumindest aber darf die sogenannte Vermutungswirkung gelten. Das heißt, wenn der Laserbetreiber sich nach der TROS Laserstrahlung orientiert und deren Vorgaben umsetzt, so kann er davon ausgehen, dass er damit die Anforderung der zugrundeliegenden Verordnung rechtssicher erfüllt. Außerdem werden mit den Teilen 1 und 2 der TROS Laserstrahlung nun erstmalig umfassende und praxistaugliche Angaben zu sicherheitsrelevanten Messungen und Berechnungen sowie zur Gefährdungsbeurteilung am Laserarbeitsplatz gemacht, was einen echten Mehrwert darstellt.

Verantwortung und Stellung des Laserschutzbeauftragten im Betrieb

Zu beachten ist, dass die OStrV zum 30. November 2016 (OStrV 12-2016) aktualisiert wurde, wodurch die Stellung des LSB im Betrieb eine Aufwertung erfahren hat. Nach der ersten Fassung der OStrV von 2010 hatte der LSB den sicheren Laserbetrieb zu überwachen, nach der Neufassung der OStrV muss er diesen nun aber gewährleisten. Das bedeutet, der LSB soll nun Verantwortung für den sicheren



▲ Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber lt. Arbeitsschutzverordnung OStrV einen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und zu einer entsprechenden Schulung zu schicken.

Bildquelle: Fuchs / blz

Lasereinsatz übernehmen. Zudem wird mit dieser Neuformulierung mit einem häufig aufgetretenen Missverständnis aufgeräumt, dass Überwachung eine permanente persönliche Anwesenheit des LSB beim Laserbetrieb erfordern würde. Was heißt dies nun für die Bestellung des LSB nach neuer OStrV? Im Idealfall bestellt der Arbeitgeber einen leitenden Angestellten zum LSB, der aufgrund seiner Stellung im Betrieb bereits in verantwortlicher Position ist und Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern besitzt. Diese Verantwortung und Weisungsbefugnis überträgt sich mit der Bestellung dann auf seine Rolle als LSB. Soll ein Mitarbeiter ohne Vorgesetztenstatus zum LSB bestellt werden, so hat der Arbeitgeber diesem in der Bestellung die entsprechenden Befugnisse und Verantwortung für seine Tätigkeit als LSB zu übertragen. Das heißt, eine eindeutige arbeitsrechtliche Regelung der Stellung des Mitarbeiters in seiner Funktion als LSB ist in diesem Fall unbedingt erforderlich. Bereits amtierende LSB, die noch nach BGV B2/DGUV Vorschrift 11 bestellt wurden, müssen sich spätestens, wenn die Unfallverhütungsvorschrift zurückgezogen wird, vom Arbeitgeber neu nach OStrV bestellen lassen. Dabei müssen ihre Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Verantwortung genau in der Bestellung definiert sein. Zurzeit wird ein DGUV-Grundsatz zum LSB erarbeitet, welcher die

Stellung des LSB im Unternehmen nach neuer OStrV klarstellen und noch offene Punkte, beispielsweise in Bezug auf die Schulung und Fortbildung des LSB, klären soll.

Schulung des Laserschutzbeauftragten

In Bezug auf die Schulung des LSB ist zu beachten, dass er einen Kurs besucht, der Fachkenntnisse nach OStrV / TROS Laserstrahlung vermittelt. Dieser Kursbesuch muss auch erfolgreich (sprich mit einer bestandenen schriftlichen Prüfung) abgeschlossen werden. Bereits seit der Zeit vor der OStrV amtierende LSB, die bislang noch keinen entsprechenden Lehrgang besucht haben, sollten sobald wie möglich zur Schulung geschickt werden, um den Vorgaben der Verordnung zu genügen. Sollte der LSB einen Kurs zur Erlangung der Sachkunde nach DGUV Vorschrift 11 bzw. BGV B2 besucht haben, so ist gemäß dem zurzeit in Ausarbeitung befindlichen DGUV-Grundsatz vorgesehen, dass er innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren hat.

Laut TROS Laserstrahlung (Teil Allgemeines) ist zwischen anwendungsbezogenen eintägigen und allgemeinen anderthalbtägigen Kursen zu unterscheiden. Letztere werden für größere Unternehmen und Institutionen mit einem breiten Laseranwendungsspektrum empfohlen und sind für die nicht-anwendungsspezifische, also die allgemeine Ausbildung zum LSB vorgeschrieben. Sollte ein amtierender LSB, der für diverse Laseranwendungen verantwortlich ist, bislang nur eintägig geschult worden sein, so ist der Besuch einer anderthalbtägigen Neuschulung bzw. einer Fortbildung anzuraten. Generell schreibt die OStrV vor, dass die erworbenen Fachkenntnisse durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten sind. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Ausbildung zum LSB bei einem Kursanbieter erfolgt, der die Anforderungen gemäß TROS Laserstrahlung (Teil All-



gemeines) erfüllt. Im Zweifelsfall kann Rat beim zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft) oder der zuständigen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) eingeholt werden.

blz als Dienstleister im Laserschutz

Das Bayerische Laserzentrum (blz) führt seit etwa 20 Jahren Laserschutzschulungen durch und bietet Beratung zur Lasersicherheit an. Neben offen ausgeschriebenen Kursen werden zunehmend auch Inhouse-Schulungen von Firmen und Instituten nachgefragt. Daneben ist das blz seit 14 Jahren anerkanntes Prüflabor für Laserschutzprodukte (Laserschutz- und -justierbrillen, Abschirmungen) und prüft diese auf Beständigkeit gegen Laserbestrahlung nach Norm. Neben der Mitarbeit in entsprechenden Nor-

mungsgremien engagiert sich das blz derzeit in dem Arbeitskreis, der sich zum Ziel gesetzt hat, den DGUV-Grundsatz zur Stellung des LSB nach neuer OStrV auszuarbeiten.

Wir bedanken uns bei Herrn Günter Ott von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund, für seine fachliche Beratung hinsichtlich der OStrV.

TERMINE

Sicherheitskonzepte bei Industrielaseranlagen

31. Mai und 1. Juni 2017, Erlangen

3. Bayerische Laserschutztage

16. und 17. Januar 2018, Nürnberg

Informationen und weitere Termine unter: www.blz.org

■ INFO

Autoren:
Hans-Joachim Krauß, Uwe Urmoneit
Bayerisches Laserzentrum GmbH (blz)

Kontakt:
Dr.-Ing. Hans-Joachim Krauß
Bayerisches Laserzentrum GmbH (blz)
Konrad-Zuse-Str. 2-6
91052 Erlangen
Tel.: 09131 97790-0
E-Mail: j.krauss@blz.org
www.blz.org